

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 9. Mai 2021** findet im Landkreis Nordwestmecklenburg die **Stichwahl zur Landratswahl** statt.

Gewählt wird in der Stadt Grevesmühlen die Landrätin oder der Landrat.

Die Stichwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Grevesmühlen ist in **8** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt die zum Wahlkreis 74 für die Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreises Nordwestmecklenburg gehören. Die Wahlräume befinden sich in den nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Anschrift in Grevesmühlen
Grevesmühlen 1	Gymnasium „Am Tannenberg“	Foyer	Rehnaer Straße 51
Grevesmühlen 2	Gaststätte Malzfabrik	Malzcafé	Börzower Weg 3
Grevesmühlen 3	Rathaus, Haus 2	Foyer	Rathausplatz 1
Grevesmühlen 4	Vereinshaus, Saalanbau	Luise-Reuter-Saal	Kirchplatz 5
Grevesmühlen 5	Kita Lustgarten, Haus 1	Foyer	Am Lustgarten 24
Grevesmühlen 6	Sport- und Mehrzweckhalle	Foyer	Ploggenseering 63
Grevesmühlen 7	Diakoniewerk	Raum der Fördergruppe	Am Wasserturm 4
Grevesmühlen 8	Sport- und Mehrzweckhalle	Sporthalle	Ploggenseering 63

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.04.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Ermittlung der Briefwahlergebnisse

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl zur **Landratswahl** treten um 15.00 Uhr in Grevesmühlen wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand Stadt Grevesmühlen 901 in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2, Rathaussaal

Briefwahlvorstand Stadt Grevesmühlen 902 in 23936 Grevesmühlen, Am Bahnhof 1, Bürgerbahnhof, Kinosaal

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wahlberechtigten Person. Sie ist im Falle einer Stichwahl der Landrätin oder des Landrats erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Stichwahl zur Landratswahl amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte werden zur Stimmabgabe bei der **Stichwahl zur Landratswahl** von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

In den Wahlräumen sind die wegen der Corona-Pandemie geltenden Regelungen zum Infektionsschutz einzuhalten. Dazu gehören insbesondere das Wahren eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5m, das Desinfizieren der Hände am Eingang zum Wahlraum und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß EN 14683 oder einer FFP2-Maske. Die

Teilnahme am Wahlgang ohne das Tragen einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung ist nur durch Vorlage eines von dieser Verpflichtung befreienden ärztlichen Attests möglich.

Mit Covid-19 Infizierte oder sich aus anderen Gründen in häuslicher Quarantäne befindliche Wahlberechtigte dürfen kein Wahllokal aufsuchen. Sie haben aber die Möglichkeit an der Briefwahl teilzunehmen. Ebenfalls an der Briefwahl teilnehmen sollen Personen, die kurz vor dem Wahltag oder am Wahltag selbst erkältungsspezifische Symptome aufweisen. Diese Personen können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen.

4.1 Stichwahl der Landrätin oder des Landrats

Gewählt wird mit amtlichen orangenen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Dafür ist aus hygienischen Gründen nach Möglichkeit ein mitgebrachter Kugelschreiber zu nutzen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl sind öffentlich. Jedermann hat während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der **Stichwahl**

- **der Landrätin oder des Landrats** in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle in den Briefkasten eingeworfen werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Landratswahl jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grevesmühlen, den 28.04.2021

Pirko Scheiderer
Gemeindewahlbehörde